

Verfahren zur Umsetzung der Gesamtplanung Rheinland-Pfalz

1 Ziele, Aufgaben und Anwendungsbereich des Verfahrens zur Umsetzung der Gesamtplanung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 ein neues *Gesamtplanverfahren* eingeführt. Das Gesamtplanverfahren ist für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 im Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (SGB XII, §§ 141 ff.) geregelt.

Mit geringfügigen inhaltlichen Änderungen wird das Gesamtplanverfahren ab dem 1. Januar 2020 in Teil 2 des SGB IX (Kapitel 7, §§ 117 ff.) verortet. Hierauf stellt auch das vorliegende Verfahrenspapier ab.

Eine Gesamtplanung hat durch den Träger der Eingliederungshilfe dann zu erfolgen, wenn *Leistungen der Eingliederungshilfe* in Betracht kommen. Zudem ist eine Gesamtplanung durchzuführen, wenn neben der Eingliederungshilfe Leistungen anderer Sozialleistungsträger (die keine Rehabilitationsträger sind) wie z. B. der Pflegekasse, des Jobcenters oder des Trägers der Sozialhilfe geltend gemacht werden. Schließlich muss eine Gesamtplanung umgesetzt werden, wenn a) der Träger der Eingliederungshilfe nach § 21 SGB IX der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger ist oder b) wenn er gem. § 19 Abs. 5 SGB IX anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers das Teilhabeverfahren umsetzt.

Mit dem Gesamtplanverfahren erhält der behinderte Mensch eine deutlich gestärkte Position gegenüber dem Leistungsträger und Leistungserbringer, denn die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen sind Ausgangspunkt des Prozesses der Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX). Die leistungsberechtigte Person ist zudem an allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung, zu beteiligen und ihre Zustimmung ist an vielen Punkten des Verfahrens erforderlich. Darüber hinaus ist gem. § 117 Abs. 2 SGB IX auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens am Gesamtplanverfahren zu beteiligen.

Als Gesamtplanverfahren wird der gesamte Prozessablauf bezeichnet, in dem im Rahmen der Eingliederungshilfe die Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen durch die Träger der Eingliederungshilfe ermittelt, daraus ableitbare erforderliche Leistungen festgestellt werden und auf dieser Grundlage ein Gesamtplan aufgestellt wird. In der Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens sind nach § 117 Abs. 1, Satz 3 SGB IX) folgende Kriterien zu beachten:

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert und
- zielorientiert.

Insgesamt dient das Gesamtplanverfahren der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe mit

dem Ziel erbracht werden, Menschen mit Behinderungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Leistungen dazu befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Daneben sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 SGB IX (§ 95) von den Trägern der Eingliederungshilfe – im Zusammenhang mit ihrem Sicherstellungsauftrag – im Rahmen der Strukturplanung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden anknüpfend an die dargestellten rechtlichen Grundlagen insgesamt *acht Prozessschritte* des Gesamtplanverfahrens beschrieben.

2 Prozessschritte des Verfahrens zur Umsetzung der Gesamtplanung

Die Durchführung der Gesamtplanung nach §§ 117 ff. SGB IX erfolgt federführend durch den nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragten kommunalen Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen folgender Prozessschritte (siehe dazu auch das Schaubild der BAGüS)¹:

(1) Beratung und Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe

Im Vorfeld der Antragstellung berät der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe die leistungsberechtigte Person, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, mit Blick auf die in § 106 Abs. 2 SGB IX dargestellten Aspekte. Seine Unterstützungsleistung bezieht sich nach § 106 Abs. 3 SGB IX insbesondere auf

- Hilfe bei der Antragstellung
- Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
- das Hinwirken zeitnaher Entscheidungen und Leistungen anderer Leistungsträger
- Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
- Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft inkl. des gesellschaftlichen Engagements
- die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungserbringern und anderen Hilfemöglichkeiten
- Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen der Leistungserbringer sowie
- Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

Unabhängig von einer Beratung und Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe können sich die leistungsberechtigten Personen auch von einem Leistungserbringer

¹ Die Darstellung insbesondere der Prozessschritte (und das Schaubild) des Gesamtplanverfahrens orientiert sich z. T. bis auf einzelne Formulierungen an der von der BAGüS vorgelegten „Orientierungshilfe für die Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII“, Stand: Februar 2018.

oder durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB) kostenfrei beraten lassen.

(2) Teilhabeverfahren/Teilhabeplanung

Der zuständige nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe hat vor einer Leistungsgewährung zwingend ein Gesamtplanverfahren durchzuführen (s. u.). Während die Gesamtplanung nur für den nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe gilt, sind die Regelungen zum Teilhabeverfahren für alle Rehabilitationsträger des SGB IX maßgebend. Dabei dient der Teilhabeplan der Rehabilitationsträger einerseits der Koordination der verschiedenen Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) und andererseits der Abstimmung der verschiedenen Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Zielsetzung. Eine Teilhabeplanung ist insbesondere dann durchzuführen (§ 19 SGB IX), wenn

- mehr als ein Rehabilitationsträger beteiligt ist (§ 6 SGB IX) oder
- mehr als eine Leistungsgruppe beantragt ist (§ 5 SGB IX) oder
- die leistungsberechtigte Person die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht (§ 19 Abs. 2, Satz 3).

Ist der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall alleiniger Rehabilitationsträger, wird ein Gesamtplanverfahren durchgeführt. Agiert er im Einzelfall zusammen mit anderen Rehabilitationsträgern, ist das Gesamtplanverfahren vom Teilhabeplanverfahren mit umfasst.²

(3) Antragstellung

Die Gesamtplanung beginnt grundsätzlich mit der Antragstellung nach § 108 SGB IX. Zuständig für die Gesamtplanung ist der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe, der für die beantragte Leistung zuständig ist; die *örtliche Zuständigkeit* ergibt sich dabei aus § 98 SGB IX; die sachliche Zuständigkeit aus § 1 AGSGB IX.

Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt zunächst unverändert (Artikel 25 Abs. 5, Artikel 25a, Artikel 26 Abs. 5 BTHG). Voraussetzung ist daher weiterhin eine (drohende) wesentliche Behinderung (ab 2020 erhalten Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung).³

Liegen Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI, für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder für einen Bedarf von Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. SGB II vor, so sind die zuständigen Leistungsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten nach § 117 Abs. 3 und 4 SGB IX zu informieren. Die zuständige Pflegekasse muss sich beratend beteiligen, der zuständige Träger für die Hilfe zur Pflege soll sich beteiligen und der Träger für notwendige Leistun-

² Siehe dazu BAR – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (2019). Reha-Prozess – Gemeinsame Empfehlung, Frankfurt/Main.

³ In den nächsten sechs Jahren soll wissenschaftlich erforscht und dann modellhaft erprobt werden, wie der Personenkreis der leistungsberechtigten Personen sinnvoll beschrieben werden kann (vgl. Art. 25 Abs. 3 und 5 BTHG). Allerdings steht bereits fest, dass sich eine Neuregelung an den neun in der ICF definierten Lebensbereichen auszurichten hat.

gen zum Lebensunterhalt ist am Gesamtplanverfahren zu beteiligen. Anhaltspunkte liegen bereits dann vor, wenn sich im Laufe des Gesamtplanverfahrens begründete Hinweise ergeben, die einen Bedarf an Pflegeleistungen oder Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt möglich erscheinen lassen. Wird die Zustimmung des Leistungsberechtigten verweigert, so dürfen die weiteren Leistungsträger nicht informiert werden. Dem Leistungsberechtigten sollte erläutert werden, dass es bei Nicht-Einbezug der genannten Träger im Einzelfall zu Lücken bei der Bedarfsermittlung oder in Bezug auf den Umfang der festzustellenden und zu bewilligenden Leistungen kommen kann.

Die im Rahmen der Gesamtplanung erhobenen Daten sind zur Vorlage beim Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und dienen der Erfüllung seiner Aufgaben. Der zuständige Leistungsträger ist verpflichtet, die leistungsberechtigte Person und ggf. weitere am Verfahren Beteiligte (z. B. die Vertrauensperson) gem. Art 13 DSGVO umfassend zu informieren. Sofern der Leistungsberechtigte der Unterrichtung anderer Leistungsträger zugestimmt hat, basiert eine Weitergabe (Übermittlung) der erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem Gesamtplanverfahren an Stellen nach § 35 SGB I im erforderlichen Umfang auf § 67d i.V.m. § 69 Abs. 1 SGB X und bedarf keiner weiteren Zustimmung. Der Leistungsberechtigte sollte i. S. eines transparenten Verfahrens aber im Vorfeld bereits in einer für ihn verständlichen Form auf die etwaige Weitergabe seiner Sozialdaten auch an weitere Leistungsträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens hingewiesen werden. Auch kann die Einholung der erforderlichen Zustimmung des Leistungsberechtigten zu einzelnen Prozessschritten des Gesamtplanverfahrens (Zustimmung zur Information und Beteiligung anderer Sozialleistungsträger, Zustimmung zur Gesamtplankonferenz) mit einem datenschutzrechtlichen Hinweis verbunden werden.

(4) *Individuelle Bedarfsermittlung*

Ein zentraler Baustein des Gesamtplanverfahrens ist die nach der Antragstellung umzusetzende Bedarfsermittlung; sie stellt die grundlegende Voraussetzung für die Planung und Bewilligung der Leistung dar. Die individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung wird durch Fachkräfte⁴ des örtlich zuständigen, nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragten kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, durchgeführt bzw. ist an eine objektiv geeignete Stelle in Auftrag zu geben. Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist zu erfassen,

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der leistungsberechtigten Person hat
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs der nachfragenden Person erfolgt nach § 118 Abs. 1 SGB IX durch ein ICF-gestütztes Instrumentarium⁵, das in Rheinland-Pfalz folgende Bestandteile umfasst:

- Bogen zur Gesprächsvorbereitung
- Mantelbogen

⁴ Vgl. zur Qualifikation der Fachkräfte § 97 SGB IX.

⁵ Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz /IBE RLP).

- Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs
- Ergebnisbogen inkl. Teilhabezielvereinbarung.

Mit Hilfe des IBE RLP sind – ausgehend von den Zielen bzw. Anliegen der nachfragenden Person – unter Einbeziehung der komplexen Zusammenhänge zwischen Person, Krankheit bzw. anderen Gesundheitsstörungen und den bestehenden Kontextfaktoren Teilhabebedarfe zu erfassen und nachprüfbar zu dokumentieren.

Die Bedarfsermittlung soll im Rahmen eines oder mehrerer Gespräche (entweder in den Räumlichkeiten des Trägers der Eingliederungshilfe, in einer besonderen Wohnform oder im häuslichen Umfeld der nachfragenden Person) erfolgen. Hierbei werden folgende Instrumente eingesetzt:

- Der Bogen zur Gesprächsvorbereitung soll die nachfragende Person rechtzeitig vor dem Bedarfsermittlungsgespräch zugesandt werden; er dient der Vorbereitung der Bedarfsermittlung. Im Bogen sollen entlang zentraler Aspekte (wie z. B. Wohnen, Arbeit/Beschäftigung, Freizeitgestaltung) die aktuelle Situation aus Sicht der leistungsberechtigten Person umrissen und die persönlichen Ziele bzw. Anliegen benannt und beschrieben werden.
- Der Mantelbogen dient der Dokumentation wichtiger Eckdaten und grundlegender Informationen zur nachfragenden Person. In ihm werden neben persönlichen Angaben (1) auch die aktuelle Wohn- und Lebenssituation (2) sowie tabellarisch die vorrangigen Leistungsansprüche anderer Rehabilitations- und Leistungsträger erfasst (3).
- Mit dem Bogen zur Erfassung des Teilhabebedarfs sollen – differenziert nach den in der ICF unterschiedenen neun Lebensbereichen – Ziele bzw. Anliegen der nachfragenden Person, ihre Fähigkeiten, vorliegende Probleme und Beeinträchtigungen sowie die wirkenden relevanten Kontextfaktoren erhoben werden. Insgesamt soll herausgearbeitet werden, mit welchen möglichen (professionellen) Unterstützungsleistungen die formulierten Fern- und vorrangigen Nahziele im Rahmen der Eingliederungshilfe erreicht werden können.
- Übergreifend sollen mit dem Ergebnisbogen die persönlichen Fern- und vorrangigen Nahziele, die zusammen mit der leistungsberechtigten Person entwickelt worden sind, sowie die Ergebnisse der Gesamtplanung dokumentiert werden. Der Ergebnisbogen umfasst zwei Teile: 1. die Teilhabezielvereinbarung (nach § 122 SGB IX) und 2. die Kurzfassung der Ergebnisse der Gesamtplanung.

Im ersten Teil, der Teilhabezielvereinbarung, werden die mit der nachfragenden Person vereinbarten Fernziele und – damit verbunden – die vorrangigen Nahziele nach der SMART-Methode entsprechend der neun Lebensbereiche („Was soll künftig konkret erreicht werden?“) einschließlich des Zeitraums, in dem diese erreicht werden sollen, sowie der geschätzte Teilhabebedarf in Stunden pro Woche sowie die angesprochenen Leistungsmodule dokumentiert. Die Teilhabezielvereinbarung dient vor allem dazu, eine Überprüfung der Zielerreichung bzw. Wirkungskontrolle der bewilligten Leistungen vorzunehmen (s. u.). Die Teilhabezielvereinbarung wird sinnvollerweise mit der Dauer des Bewilligungszeitraums verknüpft.

Im zweiten Teil, Ergebnisse der Gesamtplanung (Kurzfassung), werden – bezogen auf die Teilhabezielvereinbarung – getrennt für die neun Lebensbereiche Art bzw. Form der Leistung, zeitliche Lage der Leistung, Ort der Leistung, Art des Leistungsmoduls, zeitlicher Umfang der Leistung in Stunden pro Woche, Leistungszeitraum und Name und Anschrift der vorgesehenen Leistungserbringer erfasst. Die Ergebnisse stellen die Grundlage für die Feststellung der Leistungen dar.

Der Prozess der Bedarfsermittlung orientiert sich an den Kriterien des § 117 Abs. 1, S. 3 SGB IX und ist als gleichberechtigter Dialog zwischen der leistungsberechtigten Person und ggf. der für eine gesetzliche Betreuung zuständigen Person sowie einer Fachkraft des Trägers der Eingliederungshilfe angelegt. Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten zudem eine *Person seines Vertrauens* beteiligt (§ 117 Abs. 2 SGB IX). Der Leistungsberechtigte ist bei der Auswahl seiner Vertrauensperson frei. Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren ist dem Grunde nach nicht vorgesehen, jedoch können Mitarbeiter/-innen des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden.

In den dazu durchzuführenden Gesprächen werden die Inhalte der dargestellten Instrumente nach und nach erarbeitet sowie nachprüfbar dokumentiert.

(5) *Durchführung einer Gesamtpfankonferenz (optional, bei Bedarf)*

Gem. § 119 SGB IX kann der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der nachfragenden Person eine Gesamtpfankonferenz durchführen, um die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 des SGB IX sicherzustellen. Eine Gesamtpfankonferenz sollte insbesondere dann durchgeführt werden, wenn trotz umfassender Bedarfsermittlung mittels des ICF-gestützten Bedarfsermittlungsinstrumentariums weiterhin unterschiedliche Einschätzungen zum Bedarf bestehen. Zudem kann die Gesamtpfankonferenz bei komplexen Fällen zu einer schnelleren Klärung der Sachverhalte beitragen.

Die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz kann auch durch die leistungsberechtigte Person oder weitere am Gesamtplanverfahren beteiligte Rehabilitationsträger vorgeschlagen werden.

Im Rahmen der Gesamtpfankonferenz berät der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe die leistungsberechtigte Person, die Person ihres Vertrauens und weitere beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf Basis der Ergebnisse der Bedarfsermittlung gem. § 118 SGB IX insbesondere zu folgenden Inhalten:

- die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 77 SGB IX
- die Wünsche der leistungsberechtigten Person gem. § 104 Abs. 2 bis 4 SGB IX
- den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106 SGB IX
- die Erbringung der Leistungen.

Das wesentliche Ziel der Gesamtpfankonferenz besteht darin, die Rehabilitations- bzw. Leistungsträger in die Lage zu versetzen, ein belastbares/tragfähiges Beratungsergebnis bezüglich der festzustellenden Leistungen zu erreichen. Ist in diesem Gremium kein Konsens zwischen den Beteiligten herzustellen, wird dies unter Angabe der Gründe dokumentiert.

Lehnt die leistungsberechtigte Person die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz ab, werden die erforderlichen Leistungen ohne diesen Verfahrensschritt festgestellt und der Verwaltungsakt erlassen.

Auch der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe kann die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz gem. § 119 Abs. 1, Satz 3 SGB IX ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der

Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. Sofern die leistungsberechtigte Person die Durchführung einer Gesamplankonferenz wünscht, ist von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen; dies sollte nachvollziehbar dokumentiert werden.

(6) *Feststellung der Leistungen und Verwaltungsakt*

Die Feststellung der Leistungen i. S. d. § 120 Abs. 1 SGB IX durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger bildet zunächst das Ergebnis des Prüfungs- und Abwägungsprozesses im Hinblick auf die als erforderlich angesehenen Leistungen ab. Diese Feststellungen fließen in den *Gesamtplan* nach § 121 SGB IX (s. u.) ein, der die Grundlage für den Verwaltungsakt gem. § 120 Abs. 2 SGB IX darstellt.

Der Verwaltungsakt enthält mindestens Aussagen zu Art und Umfang der bewilligten Leistungen und den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend.

(7) *Erstellung eines Gesamtplans*

Der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach Feststellung der Leistungen gem. § 121 Abs. 1 SGB IX einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. Der Gesamtplan bedarf der Schriftform; er beinhaltet gem. § 121 Abs. 4 SGB IX neben den Inhalten nach § 19 SGB IX mindestens folgende Punkte:

- die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts
- die Aktivitäten der Leistungsberechtigten
- die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung
- die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
- das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII, der den leistungsberechtigten Personen als Barmittel verbleibt.

Die Erstellung des Gesamtplans erfolgt unter Einbeziehung der leistungsberechtigten Person, einer Person ihres Vertrauens und den im Einzelfall beteiligten Akteuren wie z. B. dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt/der Landesärztin, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Der Gesamtplan bzw. seine Fortschreibung fungieren als Grundlage für die Bewilligung bzw. Weiterbewilligung von Leistungen. Vereinbarungen, die mit anderen Leistungsträgern getroffen werden, müssen im Gesamtplan dokumentiert werden. Nach § 121 Abs. 2 SGB IX soll eine Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

Nach § 121 Abs. 5 SGB IX stellt der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX beauftragte kommunale Träger der Eingliederungshilfe der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Gesamtplan werden der leistungsberechtigten Person auch die Teilhabezielvereinbarung sowie die Ergebnisse der Gesamtplanung (Kurzfassung) aus dem IBE_RLP zur Verfügung gestellt. Sofern die leistungsberechtigte Person ihr Einverständnis gibt, werden die Teilhabezielvereinbarung und die Kurzfassung der Ergebnisse der Gesamtplanung auch an dem oder den Leistungserbringer(n) zur Verfügung gestellt.

(8) *Wirkungskontrolle/Fortschreibung der Gesamtplanung*

Nach Ablauf des vereinbarten Bewilligungszeitraums der festgestellten Leistungen wird der Bogen Lebensbereichsübergreifende Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung der Gesamtplanung eingesetzt. Er dient sowohl zur Fortschreibung des Gesamtplans als auch zur Überprüfung der in der ersten individuellen Gesamtplanung vereinbarten Ziele und zur Wirkungseinschätzung der von den Leistungserbringern durchgeführten Maßnahmen. Zugleich kann er den Ausgangspunkt für eine erneute Bedarfsermittlung bilden, wenn sich die Teilhabebedarfe oder Ziele der leistungsberechtigten Person substantiell verändert haben.

Zur Vorbereitung des Gesprächs zur Fortschreibung der individuellen Gesamtplanung erhalten sowohl die leistungsberechtigte Person als auch der beauftragte Leistungserbringer vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zeitnah den Bogen zur Lebensbereichsübergreifenden Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung und Fortschreibung der Gesamtplanung. Auf diesem sollen – nach Ablauf des zunächst vereinbarten Leistungszeitraums – die im *Ergebnisbogen/der Teilhabezielvereinbarung* je Lebensbereich vereinbarten Fern- und vorrangigen Nahziele aus Sicht der leistungsberechtigten Person und des Leistungserbringers entlang einer vorgegebenen Skala hinsichtlich des Zielerreichungsgrads eingeschätzt und diese Bewertung begründet werden.

An dem Gespräch zur Fortschreibung der Gesamtplanung sind Fachkräfte des Trägers der Eingliederungshilfe bzw. einer objektiv geeigneten Stelle, die leistungsberechtigte Person (sowie eine Person seines Vertrauens) und – je nach Ausgangssituation – weitere Akteure zu beteiligen. Der für die bewilligten Leistungen zuständige Leistungserbringer sollte ebenfalls beteiligt werden; auf jeden Fall ist dessen schriftliche Fachexpertise bei der Weiterbewilligung der Leistungen zu berücksichtigen.

Empfohlen wird, alle an der Gesamtplanung Beteiligten bereits im Verlauf der (ersten) Gesamtplanung auf das Verfahren zur Fortschreibung und Prüfung der Zielerreichung/Wirkungseinschätzung hinzuweisen.

3 Durchführung einer Regionalen Strukturkonferenz zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

Der kommunale bzw. beauftragte Träger der Eingliederungshilfe kann in Abstimmung und Beteiligung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe auf lokaler/regionaler Ebene i. S. von § 95 SGB IX eine sog. Regionale Strukturkonferenz einrichten, die mindestens ein Mal pro Jahr tagt und insbesondere folgende strukturelle bzw. versorgungsbezogene Aufgaben wahrnimmt:

- Bereitstellung personenzentrierter, ziel- und passgenauer Hilfen in der Region

- Gewährleistung einer verbindlicheren Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern der Region
- anknüpfend an Ergebnisse der individuellen Gesamtplanung Feststellung von Versorgungsengpässen und -lücken in der Region.

Die Regionale Strukturkonferenz sollte vom kommunalen bzw. beauftragten Träger der Eingliederungshilfe organisiert und geleitet werden. An der Regionalen Strukturkonferenz sollten insbesondere folgende Akteure teilnehmen:

- Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
- die jeweils zuständigen Leistungserbringer für die Region
- beratende Dienste (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst)
- die Leistungsträger der Region.

Die Leitung, personelle Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalen Strukturkonferenz sollte durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die im Rahmen der Angebotsplanung der Regionalen Strukturkonferenz erworbenen Erkenntnisse nach §§ 5 und 6, Abs. 2 AGSGB IX sind, sofern es um Angebote für Volljährige geht, entsprechend §§ 5 und 6, Abs. 2 AGSGB IX an die zuständigen Stellen (u. a. Gemeinsame Kommission SGB IX) weiterzugeben.

Bisherige Gremien zur Planung und Weiterentwicklung der Angebote können, sofern sie erfolgreich waren, aufrechterhalten werden.